

FLUGBETRIEBSKONZEPT

für den Sonderlandeplatz Bergneustadt „Auf dem Dümpe!“ (EDKF) zum Flugbetrieb ohne Betriebsleiter - F o B - (Stand: 24.05.2025)

1. Fliegen ohne Betriebsleiter – Inhalt und Grundlagen

Dieses Flugbetriebskonzept (FBK) soll sicherstellen, dass die bisher vom Betriebsleiter (ehemals: Flugleiter) übernommenen Aufgaben und Pflichten auch ohne Betriebsleiter erfüllt werden.

Der Flugbetrieb auf dem Sonderlandeplatz EDKF erfolgt gemäß der Flugplatzgenehmigung und den luftrechtlichen Vorschriften, insbesondere der NfL 2024-1-3106 (Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Betriebsleitung), NfL 2023-1-2792 (Feuerlösch- und Rettungswesen) und NfL 2024-1-3240 (Durchführung von Flugfunk an Flugplätzen ohne Flugverkehrsdienste)

Weiterhin gelten die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen vom 15.02.2025, genehmigt am 22.05.2025, und die „Regelung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz (SLP) Bergneustadt - Auf dem Dümpe!“ (EDKF)“ gemäß der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf Az. 26.05.01.07-1 vom 16.01.2024, in Kraft seit 01.02.2024 (Verkehrsregelung /Ortskundenachweis/ Selbstbriefing).

Die Zustimmung zum Flugbetrieb ohne Betriebsleiter für Mitglieder des Flugplatzhalters gilt grundsätzlich zeitlich unbeschränkt; sie kann bei Verstößen persönlich oder bezogen auf ein stationiertes Luftfahrzeug durch den geschäftsführenden Vorstand widerrufen oder eingeschränkt werden.

Für externe Luftfahrzeugführende (PPR-Regelung) siehe Ziffer 6.

Alle Teilnehmer des Flugplatzverkehrs sind zur Einhaltung dieses Flugbetriebskonzepts verpflichtet.

2. Feuerlösch- und Rettungswesen / Alarmplan

Die Grundausrüstung für das Feuerlösch- und Rettungswesen gem. NfL 2023-1-2792 wird am Flugplatz vorgehalten und ist für Betriebsangehörige zugänglich.

Folgende Ausstattung ist für jedermann zugänglich:

- Feuerlöscher sind an gekennzeichneten Stellen an der Tankstelle, am Zaun beim Schild „Rundflüge“ und am Pizzaofen neben dem Turm zugänglich.
- Ein Erste-Hilfe-Set befindet sich im jeweiligen Schutzgehäuse des Feuerlöschers.
- Der ALARMPLAN ist an der Tankstelle, dem Pizzaofen und am Eingang des Turmes sichtbar.

3. Verkehrssicherungspflicht und Haftung

Gemäß § 45 Abs.1 i.V.m. § 53 Abs.1 bzw. 58 LuftVZO obliegt dem Flugplatzhalter die Pflicht, den Flugplatz in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Er prüft im Besonderen regelmäßig die Betriebssicherheit der Flugbetriebsflächen und notwendigen technischen Einrichtungen.

a) Kontrolle vor dem ersten Start des Tages

Der verantwortliche Luftfahrzeugführende (PIC) des ersten Starts am Tag ist verpflichtet, die Start- und Landebahn sowie die Flugbetriebsflächen einmal in ganzer Länge auf auffällige Beschädigungen oder Beeinträchtigungen zu überprüfen (z.B. Fremdkörper, Schäden durch Wildtiere). Auch auf etwaige Mängel anderer Art ist hierbei zu achten (z.B. Zustand der sonstigen Betriebsflächen, Windsack, Beschilderung, Anzahl und Zustand der Feuerlöscher).

FLUGBETRIEBSKONZEPT

Daneben sind zur Prüfung der Flugbetriebsflächen berechtigt

- alle aktiven Mitglieder des Flugplatzhalters, die eine Einweisung erhalten haben,
- passive Mitglieder, die vom Platzhalter benannt werden.

Eingesetzte Betriebsleiter sind zur Prüfung verpflichtet.

Wird bei der Kontrolle die Piste betreten oder befahren, so ist dies auf der veröffentlichten Platzfrequenz zu melden und ständige Hörbereitschaft zu halten.

Die Durchführung wird von ausgewiesenen Mitgliedern des Platzhalters im VEREINSFLIEGER unter PISTENKONTROLLE eingetragen und ist so von jedem Mitglied einsehbar - und auch über V-Tower nutzbar.

Bei technischen Schwierigkeiten mit der Software „Vereinsflieger“ haben Mitglieder des Flugplatzhalters Mängel bzw. Veränderungen des Platzzustandes in einem Betriebsleiterkontrollbuch auf dem Turm zu dokumentieren und dem geschäftsführenden Vorstand *umgehend* zu berichten. Dies gilt auch, sofern die Mängel bzw. Veränderungen bei anderer Gelegenheit festgestellt werden (siehe auch 3c).

b) Kontrolle für PLATZFREMDE vor dem Start und Landung

Luftfahrzeugführende (PIC), die den Flugplatz EDKF ohne Betriebsleiter – aber mit PPR Genehmigung durch den Flugplatzhalter - nutzen möchten, haben selbst zu prüfen, ob sich die Piste und die Flugbetriebsflächen in einem betriebssicheren Zustand befinden.

Für den Start gelten auch hier die Verpflichtungen nach 3 a): Sätze 1,2 und 5.

Mit der zu übermittelnden Startmeldung (V-Tower) wird die vorgenommene Prüfung der Flugbetriebsflächen gegenüber dem Flugplatzhalter bestätigt.

Sind Piste und Flugbetriebsflächen nicht betriebssicher und lassen sich die Mängel nicht beseitigen, sind Starts und Landungen unzulässig. Mängel bzw. Veränderungen des Platzzustandes sind dem Platzhalter *umgehend* mitzuteilen (siehe 3c).

c) Mitteilung von Mängeln an den Platzhalter und SPERRKREUZ

Alle erkannten Mängel sind umgehend dem LSC Dümpel e.V. per E-Mail: (ppr@lsc-duempel.de) zu melden. Bei Mängeln, die den Flugplatz nicht nutzbar machen, ist das SPERRKREUZ auszulegen.

d) Haftungsausschluss des Flugplatzhalters

Luftfahrzeugführende (PIC) tragen das alleinige Risiko der Nutzung des Flugplatzes und des Betriebs des Luftfahrzeugs. Der LSC Dümpel e.V. übernimmt als Flugplatzhalter keinerlei Haftung für Personen-, Sach oder Vermögensschäden.

4. Signalfeld

Das Signalfeld wird nicht mehr genutzt. Es wird ein geeignetes SPERRKREUZ im Flugvorbereitungsraum vorgehalten, welches im Falle einer kurzfristigen Sperrung des Platzes ausgelegt wird.

5. Zeiten für den Flugbetrieb ohne Betriebsleiter

Der Flugplatz EDKF ist nicht dauerhaft mit einem Betriebsleiter besetzt, hat keine festgelegten Betriebszeiten und ist gemäß Eintragung in der AIP grundsätzlich PPR.

FLUGBETRIEBSKONZEPT

6. PPR-Regelung

Platzfremde Luftfahrzeuge und deren Luftfahrzeugführende (PIC) dürfen den Flugplatz nur nach gewährtem PPR und bei Vorliegen der Enthftungserklärung nutzen und werden mit der PPR-Genehmigung zur Einhaltung des Flugbetriebskonzepts verpflichtet.

PPR ist vor der geplanten Landung bzw. vor dem Start über das PPR-„Formular“ mittels „V-Tower“ (Modul zur Software „Vereinsflieger“) zu beantragen.

PPR gilt erst als genehmigt, wenn der antragstellende PIC einen entsprechenden positiven Bescheid vom Flugplatzhalter erhalten hat. Bei Beantragung von PPR bei weniger als 48 Stunden vor der geplanten Landung/vor dem geplanten Start kann eine Antwort nicht garantiert werden.

7. An- und Abflüge / Verfahren, Zugang und Verhalten auf dem Platz

Alle Piloten unternehmen den An- und Abflug auf eigene Gefahr.

Piloten haben sich vor An- und Abflug auch vom ordnungsgemäßen Zustand der Piste und Rollflächen / Flugplatzbetriebsflächen zu überzeugen. Siehe auch Ziffer 3.

Auf der Platzfrequenz sind konsequent Meldungen vorzunehmen, auch dann, wenn sich scheinbar kein anderes Luftfahrzeug oder eine Bodenfunkstelle auf der Frequenz befindet!

Für den Startvorgang und dessen Vorbereitung ohne Betriebsleiter ist folgendes Verfahren verbindlich:

- Der Weg zum Start 04 oder 22 geht beim Fliegen ohne Betriebsleiter zunächst immer zur Höhe der Halbbahnmarkierung querab des Windsacks.
- Dort, außerhalb der Startbahn, auf Höhe der Halbbahnmarkierung schließt der PIC die Startvorbereitungen ab (z.B. Startprüflauf, Checkliste, Motorprüflauf, GPS-Programmierung etc.).
- Als letzter Schritt an diesem Standort verschafft sich der PIC einen Überblick über die Hindernisfreiheit auf der zweiten Hälfte seiner Startbahn und rollt anschließend direkt zum Startpunkt und startet.
- Dies gilt auch für das Schleppflugzeug.
- Dieses Verfahren kann durch technische Hilfsmittel (z.B. Webcam) ergänzt werden.

8. Führen des Hauptflugbuchs

Auch bei Flugbetrieb ohne Betriebsleiter muss das Hauptflugbuch gem. § 70 LuftVG geführt werden. Mit Erteilung der PPR Genehmigung wird der verantwortliche Luftfahrzeugführer (PIC) verpflichtet, seine Start- bzw. Landezeit sowie weitere gem. § 70 Abs. 1 LuftVG erforderliche Daten an den Platzhalter zu übermitteln.

Zu den Zeiten, an denen kein Betriebsleiter anwesend ist, ist der platzfremde PIC verpflichtet, die Übermittlung der Start- und Landeiten und weiterer Daten an den Platzhalter unter Nutzung des Tools „V-Tower“ / Modul zur Software „Vereinsflieger“ vorzunehmen.

Bei softwaretechnischen Problemen (Vereinsflieger/„V-Tower“) hat die Meldung per E-Mail an ppr@lsc-duempe.de zu erfolgen. Die Lande- und Startmeldung ist dann schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 3 Stunden, zu übermitteln.

9. Integration F-Schlepp-Betrieb

Vereinzelte F-Schlepps für Überlandflüge sind ohne Betriebsleiter möglich. Jeder weitere F-Schlepp-Betrieb, u.a. Schulungsbetrieb für Segelflugzeuge, bedingt einen Betriebsleiter. Im Übrigen wird auf Ziffer 7 ausdrücklich hingewiesen.

FLUGBETRIEBSKONZEPT

10. Integration Modellflugbetrieb

Bei Modellflugbetrieb ist von den beteiligten Modellpiloten eine Hörbereitschaft auf der Platzfrequenz sicherzustellen. Bei anfliegendem oder startendem Verkehr ist der Modellflugbetrieb zu unterbrechen. Der Beginn und das Ende des Modellflugbetriebes ist auf der Platzfrequenz zu melden.

**Der Flugplatzhalter
Luftsportverein Dümpel e.V.**

**gez. Sebastian Besting
1. Vorsitzender**

**gez. Jan Auwermann
2. Vorsitzender**